

Anlage 4 zur Fachanweisung zu §§ 32 & 32a SGB XII gültig ab 01.07.2023

1. Einheitlicher Beitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Leistungsberechtigte:

Beitragspflichtige Einnahme 1.340,34 € mtl. (2,67-fache Regelbedarfsstufe 1)

Beitragshöhe in 2023 ermäßigter Beitragssatz (14 %) 187,65 € mtl.
zzgl. Zusatzbeitrag (0,4 - 1,7 %) 5,36 – 22,79 € mtl.
Summe Beitragssatz (14,4 - 15,7 %) 193,01 € - 210,43 € mtl.

Der **Pflegeversicherungsbeitrag** ist seit dem 01.07.2023 von der Anzahl der Kinder abhängig:

Mitglieder mit 1 Kind	3,40%	45,57 €
Mitglieder mit 2 Kindern	3,15%	42,22 €
Mitglieder mit 3 Kindern	2,90%	38,87 €
Mitglieder mit 4 Kindern	2,65%	35,52 €
Mitglieder mit 5 Kindern und mehr	2,40%	32,17 €
Beitragssatz Kinderlose	4,00%	53,61 €

Hinweis: Der Zuschlag für kinderlose Mitglieder in Höhe von 0,6 v.H. ist ab dem vollendeten 23. Lebensjahr zu zahlen; Kinderlose die vor dem 1.1.1940 geboren sind, zahlen keinen Zuschlag.

2. Höchstbeiträge in der Privaten Krankenversicherung:

Der maßgebliche **Höchstbeitrag für die Krankenversicherung** im Jahr 2023 beträgt 807,98 Euro.

Der maßgebliche **Höchstbeitrag für die Pflegeversicherung** im Jahr 2023 beträgt (ab 01.07.2023) 169,58 Euro.

Achtung: Diese Beiträge vermindern sich um die Hälfte, wenn und solange Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII besteht bzw. durch die Beitragspflicht entsteht